

S a t z u n g
über die Einziehung eines (Fuß-) Weges der
Stadt Nastätten
vom 18.08.2022

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der (Fuß-)Weg Gemarkung Nastätten Flur 15 Flurstück Nr. 6329/5, 6329/6, 6329/7, 6330/3, 6330/4, 6330/5, wird für den Fußgängerverkehr nicht mehr benötigt und wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 18.08.2022

Gez. Ludwig (S.)

Stadtbürgermeister

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 27.06.2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 25.07.2022 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 16.08.2022 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 18.08.2022 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 25.08.2022 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Satzungsausfertigungen an

Stadt Nastätten
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez,
Michel

(S.)